



Reglement über die Versorgung der Stadt Gossau mit Energie

Fassung vom 17. Juni 2003 für die 2. Lesung

(In 1. Lesung vom Stadtparlament erlassen am 6. Mai 2003)

Inhaltsverzeichnis

I.	Allgemeine Bestimmungen	3
1.	Gegenstand	3
2.	Übertragung von Aufgaben	3
II.	Verhältnis zwischen Stadt und Stadtwerke AG Gossau	3
3.	Eigentümerstrategie	3
4.	Öffentlicher Grund	3
5.	Einwohnerdaten	4
6.	Leistungsvereinbarung	4
7.	Befugnisse des Stadtrates	4
III.	Beiträge und Gebühren	4
8.	Gegenstand und Abgabepflichtige	4
9.	Bemessungsgrundsätze	4
10.	Kundschaft	5
11.	Einmaliger Anschlussbeitrag a) Beitragspflicht	5
12.	b) Nachzahlung	5
13.	Anschlussbeitrag Niederspannung a) Beitragserhebung	5
14.	b) Beitragsbemessung Hausanschlussbeitrag	6
15.	c) Beitragsbemessung Netzkostenbeitrag	6
16.	Anschlussbeitrag Hochspannung a) Beitragserhebung	6
17.	b) Beitragsbemessung Netzkostenbeitrag	6
18.	Bezugsgebühren	6
19.	Bearbeitungsgebühren	7
20.	Verträge mit der Kundschaft	7
21.	Verbrauchsmessung	7
22.	Säumnis	7
23.	Ausschluss der Verrechnung	7
IV.	Leitungen, Installationen und Lieferung von Elektrizität	8
24.	Anschlussleitungen	8
25.	Durchleitungsrechte	8
26.	Hausinstallationen	8
27.	Öffentliche Beleuchtung	8
28.	Unterbrechung der Lieferung	8
V.	Übertragung hoheitlicher Befugnisse	9
29.	Allgemeines	9
30.	Verfügungen	9
VI.	Schlussbestimmungen	9
31.	Vollzugsbestimmungen	9
32.	Aufhebung bisherigen Rechts	9
33.	Referendum und Genehmigung	9
34.	In-Kraft-Treten	10

Das Parlament erlässt, gestützt auf Art. 5 und Art. 200 ff. des Gemeindegesetzes vom 23. August 1979 sowie gestützt auf Art. 10 lit. a) in Verbindung mit Art. 39 Abs. 1 der Gemeindeordnung vom 10. Dezember 1998, als Reglement:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Gegenstand

Dieses Reglement regelt

- a) das Verhältnis zwischen der Stadt und der Stadtwerke AG Gossau;
- b) die Versorgung der Stadt Gossau mit Energie sowie die Sicherstellung der öffentlichen Beleuchtung.
- c) die Übertragung der Erfüllung dieser Aufgaben auf die Stadtwerke AG Gossau.

Art. 2

Übertragung von Aufgaben

Die Stadt überträgt der Stadtwerke AG Gossau, im Rahmen der Bestimmungen dieses Reglements, die öffentlichen Aufgaben der Versorgung ihres Gebiets mit Elektrizität und der Betriebsführung der öffentlichen Beleuchtung.

Die Stadt kann die Stadtwerke AG Gossau ausserdem damit beauftragen, ihr Gebiet mit anderen Energieträgern (z.B. Erdgas und Fernwärme) zu versorgen. Die diesbezüglichen Rechtsverhältnisse zwischen der Stadtwerke AG Gossau und der Kundschaft unterstehen dem Privatrecht.

II. Verhältnis zwischen Stadt und Stadtwerke AG Gossau

Art. 3

Eigentümerstrategie

Die Stadt strebt durch die Ausübung ihrer Aktionärsrechte insbesondere folgende strategischen Ziele an:

- a) die Gewährleistung einer hochstehenden, ausreichenden und bedarfsgerechten Grundversorgung mit Elektrizität und Erdgas,
- b) die Zukunftssicherung der Gesellschaft aus eigener Kraft,
- c) eine angemessene Verzinsung des investierten Kapitals und eine faire Abgeltung der Leistungen der öffentlichen Hand,
- d) die angemessene Berücksichtigung von Ressourcen schonenden und umweltverträglichen Möglichkeiten der Energieversorgung unter Beachtung der jeweiligen Gegebenheiten und Möglichkeiten am Energiemarkt.

Art. 4

Öffentlicher Grund

Der Stadtwerke AG Gossau wird im Rahmen der Erfüllung der ihr übertragenen Aufgaben für die Laufzeit der Leistungsvereinbarung ein exklusives dauerndes Sondernutzungsrecht am öffentlichen Grund eingeräumt. Sie hat jedoch die Pflicht, Bauvorhaben mit den zuständigen Stellen der Stadt abzusprechen und zu koordinieren.

Art. 5

Einwohnerdaten

Die Stadt stellt der Stadtwerke AG Gossau die zur Erfüllung der ihr durch dieses Reglement übertragenen Aufgaben erforderlichen Einwohner- und Gebäudedaten zur Verfügung. Der Datenaustausch erfolgt unter Berücksichtigung der Datenschutzbestimmungen von Bund, Kanton und Gemeinde.

Art. 6

Leistungsvereinbarungen

Die Stadt schliesst mit der Stadtwerke AG Gossau Leistungsvereinbarungen ab. Diese regeln mindestens:

- a) eine in Menge und Qualität ausreichende und bedarfsgerechte Versorgung der gesamten Stadt mit Energie;
- b) die Sicherstellung der öffentlichen Beleuchtung;
- c) die Versorgung aller Kundengruppen zu marktkonformen Preisen;
- d) die Sicherstellung einer hohen Versorgungssicherheit durch Planung, Bau und regelmässigen Unterhalt der Versorgungsanlagen sowie angemessene Ersatzinvestitionen;
- e) die Erschliessung neuer Versorgungsgebiete;
- f) die Sicherstellung eines transparenten Rechnungswesens pro Geschäftsfeld sowie eines strategischen Controllings;
- g) Einzelheiten der Beanspruchung des öffentlichen Grunds durch die Stadtwerke AG Gossau;
- h) die durch die Stadtwerke AG Gossau an die Stadt zu erbringenden finanziellen Leistungen.

Art. 7

Befugnisse des Stadtrats

Der Stadtrat

- a) schliesst seitens der Stadt die Leistungsvereinbarungen sowie die weiteren erforderlichen Verträge mit der Stadtwerke AG Gossau ab und wacht über deren Einhaltung. Er lässt sich hierfür durch den Verwaltungsrat der Stadtwerke AG Gossau periodisch informieren;
- b) kann vom Verwaltungsrat der Stadtwerke AG Gossau die für eine strategische Steuerung der Unternehmung notwendigen Auskünfte verlangen;
- c) vertritt die Stadt als Aktionärin und übt die Aktionärsrechte an der Generalversammlung aus.

III. Beiträge und Gebühren

Art. 8

Gegenstand und Abgabepflichtige

Die Stadtwerke AG Gossau erhebt unter Vorbehalt von Art. 20 dieses Reglements:

- a) von den Eigentümern von Gebäuden und Anlagen: einmalige Anschlussbeiträge für jeden Anschluss an die Versorgungsnetze;
- b) von der Kundschaft: Bezugsgebühren für die Abgabe von Elektrizität;
- c) von denjenigen, welche eine Leistung veranlassen: Bearbeitungsgebühren für administrative Aufwändungen, gesetzliche Kontrollen, die Behandlung von Bewilligungsgesuchen und dergleichen.

Art. 9

Bemessungsgrundsätze

Die Gebühren und Beiträge sind folgendermassen zu bemessen:

- a) die gesamten Einnahmen aus dem Elektrizitätsbereich sollen mindestens die entsprechenden Aufwendungen decken; das Erzielen eines angemessenen Betriebsgewinns ist zulässig;
- b) die Gebühren und Beiträge haben in einem angemessenen Verhältnis zum Wert der Leistung für die Betroffenen zu stehen;
- c) innerhalb der gleichen Kundengruppe sind gleiche Gebühren zu verrechnen.

Art. 10

Kundschaft

Als Kunde bzw. Kundin gilt:

- a) bei vermieteten oder verpachteten Liegenschaften, Gewerbebetrieben, Anlagen oder Wohnungen, für die eigene Zähler installiert sind: der Mieter bzw. die Mieterin respektive der Pächter bzw. die Pächterin;
- b) im Fall der Messung des Verbrauchs verschiedener Bezüger und Bezügerinnen durch einen gemeinsamen Zähler:
 - bei Mietobjekten: der Vermieter bzw. die Vermieterin,
 - bei Reihenhäusern, Siedlungen, Garagentrakte usw.: der Eigentümer bzw. die Eigentümerin der Liegenschaft, in welcher der Zähler installiert ist,
 - bei Mit-, Gesamt- und Stockwerkeigentum: eine durch die Eigentümerschaft gewählte Person;
- c) in den übrigen Fällen: der Grundeigentümer bzw. die Grundeigentümerin.

Art. 11

Einmaliger Anschlussbeitrag

a) Beitragspflicht

Der einmalige Anschlussbeitrag wird erhoben für Liegenschaften, die an das Versorgungsnetz angeschlossen sind.

Der Anschlussbeitrag setzt sich zusammen aus:

- a) dem Hausanschlussbeitrag für die Anschlussleitung;
- b) dem Netzkostenbeitrag für die Bereitstellung der Leistung im vorgelagerten Netz.

Die Beitragspflicht beginnt mit der Fertigstellung der Zuleitung.

Beitragspflichtig ist der Eigentümer oder die Eigentümerin im Zeitpunkt der Rechnungsstellung.

Der Stadtrat kann die Anschlussbeiträge jährlich dem Landesindex der Konsumentenpreise anpassen (Basis 2000; Stand April 2003 = 103.0).

Art. 12

b) Nachzahlung

Wird die Anschlussleitung nachträglich verstärkt, wird auf der Differenz zwischen bisheriger und neuer Anschlussleitung der Anschlussbeitrag nachbelastet.

Art. 13

Anschlussbeitrag Niederspannung

a) Beitragserhebung

Für einen Anschluss in Niederspannung wird ein Hausanschlussbeitrag und ein Netzkostenbeitrag erhoben.

Art. 14

b) Beitragsbemessung Hausanschlussbeitrag

Der Hausanschlussbeitrag bemisst sich nach dem Leitungsquerschnitt und der Länge des Anschlusses.

Die Kosten für die Erstellung der Hausanschlussleitung ab dem nächsten Verteilpunkt der Stadtwerke AG Gossau werden innerhalb der Bauzone bis max. 50 m nach dem Leitungsquerschnitt wie folgt erhoben:

Kabelquerschnitt bis	25 mm ² (100 A)	Fr. 5'950.--
	50 mm ² (160 A)	Fr. 11'100.--
	95 mm ² (250 A)	Fr. 18'000.--
	150 mm ² (330 A)	Fr. 25'600.--
2 x	150 mm ² (600 A)	Fr. 30'650.--

Für Mehrlängen oder grössere Querschnitte werden die Mehrkosten zu diesen Beträgen hinzugerechnet.

In diesen Ansätzen sind keine Anschlusskasten oder Anschlusssicherungen, Bau-, Grab- und Instandstellungsarbeiten enthalten. Diese gehen zu Lasten der Bauherrschaft und werden gesondert in Rechnung gestellt.

Art. 15

c) Beitragsbemessung Netzkostenbeitrag

Der Netzkostenbeitrag bemisst sich nach der bereitgestellten Leistung und wird verrechnet nach der Grösse der zur Verfügung gestellten Hausanschlussleistung.

Er beträgt pro Ampère der Hausanschlussleistung Fr. 50.--.

Bis	60 A	Fr. 3'000.--
	100 A	Fr. 5'000.--
	160 A	Fr. 8'000.--
	250 A	Fr. 12'500.--
	400 A	Fr. 20'000.--
	600 A	Fr. 30'000.--

Art. 16

Anschlussbeitrag Hochspannung

a) Beitragserhebung

Für einen Anschluss in Hochspannung werden die Kosten der Zuleitung und ein Netzkostenbeitrag erhoben.

Art. 17

b) Beitragsbemessung Netzkostenbeitrag

Der Netzkostenbeitrag bemisst sich nach der bereitgestellten Leistung.

Pro kVA bereitgestellter Trafoleistung wird ein Beitrag von Fr. 150.-- pro kVA erhoben.

Art. 18

Bezugsgebühren

Für die Versorgung mit Elektrizität können folgende Gebühren erhoben werden:

- a) eine Grundgebühr pro Messstelle;
- b) eine Arbeitsgebühr, die sich nach der Menge bezogener Energie bemisst;
- c) eine Leistungsgebühr, die sich nach der höchsten Leistung bemisst, die während einer Ableseperiode im höchsten tageszeitlichen Tarif beansprucht wird.

Jahres- und tageszeitliche Besonderheiten des Energiebezugs können berücksichtigt werden.

Art. 19

Bearbeitungsgebühren

Die Bearbeitungsgebühren richten sich nach den tatsächlichen Kosten.

Art. 20

Verträge mit der Kundschaft

Die Stadtwerke AG Gossau ist berechtigt, mit der Kundschaft individuelle, von Reglement und Tarifen abweichende Bedingungen für den Bezug von Elektrizität zu vereinbaren, soweit eine der nachstehenden Voraussetzungen erfüllt ist:

- a) es handelt sich um Kunden und Kundinnen, die aufgrund von Vorschriften des übergeordneten Rechts Zugang zu einem freien Elektrizitätsmarkt erhalten;
- b) es handelt sich um einzelne Kunden und Kundinnen, bei denen der Vertragsabschluss aufgrund der Bezugsgegebenheiten, grösserer Bezugsmengen oder der Konkurrenzsituation sachlich gerechtfertigt ist.

Art. 21

Verbrauchsmessung

Die Stadtwerke AG Gossau ist für die Installation von Zählern besorgt, welche eine zuverlässige Messung des Elektrizitätsverbrauchs gewährleisten. Diese Zähler stehen im Eigentum der Stadtwerke AG Gossau; sie sind für die Feststellung des Verbrauchs massgebend.

Art. 22

Säumnis

Werden Forderungen der Stadtwerke AG Gossau bis zum Ablauf der Zahlungsfrist nicht bezahlt, so können Verzugszinsen und Mahngebühren erhoben werden.

Nach erfolgloser Mahnung und vorheriger Androhung können angemessene unverzinsliche Vorauszahlungen oder Garantieleistungen eingefordert oder Münzzähler eingebaut werden.

Werden eingeforderte Vorauszahlungen oder Garantieleistungen nicht erbracht, so kann die Energielieferung nach vorheriger Androhung bis zur Bezahlung aller offenen Forderungen eingestellt werden.

Art. 23

Ausschluss der Verrechnung

Forderungen gegen die Stadtwerke AG Gossau oder die Stadt können nicht mit Forderungen verrechnet werden, welche sich auf dieses Reglement stützen.

IV. Leitungen, Installationen und Lieferung von Elektrizität

Art. 24

Anschlussleitungen

Die Anschlussleitungen bis zur Anschlusssicherung stehen im Eigentum der Stadtwerke AG Gossau. Sie dürfen nur von der Stadtwerke AG Gossau oder von Personen, welche durch sie beauftragt sind, erstellt, repariert oder verändert werden.

Die Kosten für Erstellung, Aenderung, Unterhalt und Erneuerung trägt der Verursacher oder der Eigentümer der Anschlussleitungen.

Art. 25

Durchleitungsrechte

Die Stadtwerke AG Gossau richtet Entschädigungen für Durchleitungsrechte für Elektrizitätsleitungen aus und vergütet entstandene Schäden zufolge der Verstärkung der Verteilanlagen, soweit die Leitung nicht ganz oder teilweise der Versorgung des beanspruchten Grundstücks dient.

Sind Teile der Anschlussleitungen in Grundstücken Dritter zu erstellen, so ist zugunsten der Stadtwerke AG Gossau ein Dienstbarkeitsvertrag abzuschliessen.

Art. 26

Hausinstallationen

Erstellung und Unterhalt der auf die Anschlusssicherung folgenden Einrichtungen (Hausinstallationen) sind Sache des Eigentümers bzw. der Eigentümerin von Gebäuden und Anlagen.

Sie dürfen nur durch Personen erstellt, unterhalten, verändert oder erweitert werden, welche im Besitz einer Installationsbewilligung sind.

Art. 27

Öffentliche Beleuchtung

Die Stadtwerke AG Gossau hat das Recht, die für die öffentliche Beleuchtung erforderlichen Einrichtungen nach Absprache mit den betroffenen Grund- und Hauseigentümern auf privaten Grundstücken oder an privaten Bauobjekten anzubringen und zu benützen. Sie hat weiter das Recht, Pflanzen, welche die öffentliche Beleuchtung beeinträchtigen, nach vorheriger Anzeige an die Grundeigentümer zurückzuschneiden.

Art. 28

Unterbrechung der Lieferung

Die Stadtwerke AG Gossau ist befugt, die Lieferung von Elektrizität einzuschränken oder vorübergehend einzustellen, wenn

- a) Betriebsstörungen oder höhere Gewalt vorliegen;
- b) Reparaturen, Unterhalts- oder Erweiterungsarbeiten nötig sind;
- c) in Fällen von Lieferschwierigkeiten eine gleichmässige Allgemeinversorgung aufrechterhalten werden muss.

Für Schäden, die aus der Unterbrechung, Unregelmässigkeit und Einschränkung oder durch die unvermutete Wiederaufnahme der Lieferung entstehen, kann keine Entschädigung beansprucht werden. Vorbehalten bleibt die Haftung nach den Gesetzen des Bundes und des Kantons.

V. Übertragung hoheitlicher Befugnisse

Art. 29

Allgemeines

Die Stadtwerke AG Gossau übernimmt mit den ihr übertragenen öffentlichen Aufgaben die damit verbundenen Rechte und Pflichten der Stadt.

Sie kann, soweit dies die Aufgabenerfüllung erfordert, insbesondere:

- a) das Recht auf Zutritt zu allen Versorgungsanlagen beanspruchen;
- b) die in diesem Reglement vorgesehenen Beiträge und Gebühren erheben und durchsetzen.

Art. 30

Verfügungen

Die Stadtwerke AG Gossau erlässt die zum Vollzug dieses Reglements notwendigen Verfügungen.

Diese können mit Rekurs beim Stadtrat angefochten werden. Das Verfahren richtet sich nach dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege.

VI. Schlussbestimmungen

Art. 31

Vollzugsbestimmungen

Der Stadtrat erlässt einen Gebührentarif für die Lieferung von Elektrizität sowie Ausführungsbestimmungen, insbesondere über:

- a) die Einzelheiten der Abgabenerhebung;
- b) die Erstellung, den Betrieb und den Unterhalt der Versorgungsanlagen;
- c) die Abgrenzung der öffentlichen Versorgungsanlagen von den privaten Anlagen;
- d) die Einzelheiten des Verhältnisses zu Kunden und Kundinnen;
- e) die Abgabe von Elektrizität sowie die Messung des Konsums.

Art. 32

Aufhebung bisherigen Rechts

Mit dem In-Kraft-Treten dieses Reglements wird das Reglement über die Abgabe von Energie vom 1. Juni 1961 aufgehoben.

Art. 33

Referendum und Genehmigung

Dieses Reglement untersteht dem fakultativen Referendum.

Es bedarf der Genehmigung durch das zuständige kantonale Departement.

Art. 34

In-Kraft-Treten

Der Stadtrat bestimmt das In-Kraft-Treten.

Gossau, ***

Stadtparlament

Hubert Füllemann

Präsident

Toni Inauen

Stadtschreiber

Dem fakultativen Referendum unterstellt vom *** bis ***

Vom Baudepartement des Kantons St. Gallen genehmigt am ***

Für das Baudepartement

Der Leiter des Amtes für Umweltschutz:

Vom Stadtrat in Kraft gesetzt auf ***